

Vollzug blauzungenrechtlicher Vorschriften;
Freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Dachau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Den Halterinnen und Haltern empfänglicher Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Gatterwild außer Schwarzwild) im Landkreis Dachau wird genehmigt, empfängliche Tiere mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt impfen zu lassen. Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung auf dem Gebiet des Landkreises Dachau gehalten werden.
2. Tierärztinnen und Tierärzten wird genehmigt die von Ihnen im Landkreis Dachau betreuten, empfänglichen Tiere mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) zu impfen. Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung auf dem Gebiet des Landkreises Dachau gehalten werden.
3. Die Impfung darf nur mit dafür ausdrücklich zugelassenen Impfstoffen durchgeführt werden, sofern das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht abweichend davon weitere Impfstoffe zur Anwendung freigegeben hat. Die Nebenbestimmungen dieser abweichenden Freigaben bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt.
4. Die erfolgte Impfung ist von der Tierhalterin oder dem Tierhalter mit der Registrierungsnummer des Betriebes, der Tierart und der Zahl der geimpften Tiere, dem Datum der Impfung und dem verwendeten Impfstoff dem Veterinäramt Dachau innerhalb von sieben Tagen nach der Impfung zu melden.
5. Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Impfung durchführen, haben die Anwendung schriftlich mit folgenden Mindestangaben zu dokumentieren:
 - a. Name des impfenden Tierarztes
 - b. Name, Adresse und Betriebsnummer des geimpften Bestandes
 - c. Impfdatum, Bezeichnung des Impfstoffes und angewendete Impfstoffmenge
 - d. Anzahl, Art und Identität der geimpften Tiere.

Dem Tierhalter ist eine Ausfertigung dieser Dokumentation zu übergeben. Die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 Tierimpfstoff-Verordnung bleibt im Übrigen hiervon unberührt.

6. Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Dritter (z.B. Impf-Tierärztinnen und – Impftierärzten) hat die durchgeführten Impfungen in der HIT-Datenbank zu erfassen.
7. Kosten werden nicht erhoben.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau, Zimmer E 24, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. § 8 BT-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.
3. Für die Impfung gewährt die Bayerische Tierseuchenkasse (BTSK) einen Impfszuschuss.
4. Die Eingabehilfen für die ordnungsgemäße Erfassung der BT-Impfung können auf der Homepage des LGL (<http://www.lgl.bayern.de>) abgerufen werden. Die nötigen Informationen finden sich dort unter Tiergesundheit > Tierkrankheiten > Tierkrankheiten A-Z > Blauzungen-Krankheit im Seitenmenü „Downloads“.

Dachau, 24.05.2016

Dr. Holland
Regierungsrat